

Anordnung Nr. 25*
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 8. Dezember 1975

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 6. Januar 1976 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfbgt anläßlich des 200. Geburtstages von Ferdinand von Schill.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

In der Mitte ein Husarensäbel, der das Münzbild waagrecht teilt. Darüber ein Husarentschako, von den Jahreszahlen „1776“ und „1809“ flankiert. Unten der dreizeilige Text „FERDINAND VON SCHILL“.

b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK * 1976 5 MARK“.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 12,2 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 6. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1975

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
K a m i n s k y

* Anordnung Nr. 24 vom 29. Mai 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 462)

Anordnung
über den Leihverkehr der Bibliotheken
der Deutschen Demokratischen Republik
— Leihverkehrsordnung —

vom 17. November 1975

Zur weiteren Verbesserung des Leihverkehrs zwischen den Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik im Interesse einer rationellen Ausnutzung der Bibliotheksbestände für Lehre und Forschung sowie für die Aus- und Weiterbildung der Bürger wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Bibliotheken gemäß § 1 Abs. 1 der Bibliotheksverordnung vom 31. Mai 1968 (GBl. II

Nr. 78 S. 565) und für die Bibliotheken der Gewerkschaften (nachfolgend Bibliotheken genannt).

(2) Die Bibliotheken nehmen am Leihverkehr teil, unabhängig davon, ob sie selbständig oder Teil einer Informations-einrichtung o. ä. sind.

(3) Literatur im Sinne dieser Anordnung umfaßt mittels Druck oder anderer Vervielfältigungsverfahren hergestellte Bücher, Zeitschriften, Serien, Zeitungen, Dissertationen, selbständige kartographische Erzeugnisse, Kunstblätter (Reproduktionen), Abbildungen mit oder ohne Text, Musikalien (Noten) sowie Handschriften und Tonträger einschließlich der Kopien und Mikroformen dieser Gattungen.

§ 2

Aufgabe des Leihverkehrs

(1) Der Leihverkehr dient den Bibliotheksbenutzern unter Beachtung der gesellschaftlichen Notwendigkeit zur leihweisen befristeten Beschaffung von Literatur für Führungstätigkeit, Produktion, Forschung, Lehre, Studium, Aus- und Weiterbildung und Aufgaben der Landesverteidigung, die in den Bibliotheken am Aufgabert nicht vorhanden ist, sich jedoch in anderen Bibliotheken der DDR befindet.

(2) Diese Anordnung regelt das Verfahren der leihweisen befristeten Beschaffung von Literatur aus Bibliotheken in anderen Orten der DDR. Hiervon unberührt bleiben

— die leihweise Bereitstellung von Literatur zwischen Bibliotheken auf der Basis von Kooperationsverträgen bzw. -Vereinbarungen sowie im Rahmen der Fachnetze und der Netze der Staatlichen Allgemeinbibliotheken und der Gewerkschaftsbibliotheken. Die Weiterleitung solcher Bestellungen über den Geltungsbereich der Kooperationsverträge bzw. -Vereinbarungen und die Netze hinaus erfolgt durch die zuständige Bibliothek auf der Grundlage dieser Anordnung.

— die Vermittlung von Literatur in Blindenschrift, die von jeder Bibliothek formlos bei der Deutschen Zentralbücherei für Blinde Leipzig bestellt werden kann.

(3) Die Kooperationsverträge bzw. -Vereinbarungen und entsprechende Dokumente der Fachnetze gemäß Abs. 2 sind der Deutschen Staatsbibliothek Berlin, Institut für Leihverkehr und Zentralkataloge, zur Kenntnis zu geben.

§ 3

Teilnahme am Leihverkehr

(1) Die Bibliotheken sind verpflichtet, ihre Bestände im Leihverkehr direkt bzw. als Kopien oder Mikroformen zur Verfügung zu stellen. Die Bibliotheken gesellschaftlicher Organisationen, Genossenschaften sowie anderer Institutionen anerkennen bei Inanspruchnahme des Leihverkehrs die Bestimmungen dieser Anordnung und sind zur Gegenseitigkeit in der Literaturbereitstellung verpflichtet. Präsenzbibliotheken beteiligen sich mit der Literatur, die in keiner anderen Bibliothek am Ort vorhanden ist.

(2) Die Bibliotheken sichern im Interesse der Benutzer eine schnelle Bestellung, Beschaffung und Bereitstellung von Literatur im Leihverkehr unter Ausnutzung moderner technischer Verfahren.

(3) Anstelle des leihweisen Bezuges von Literatur im Original können im Leihverkehr Kopien oder Mikroformen bestellt und nach Maßgabe der Benutzungsordnung und dem Urheberrecht zur Verfügung gestellt werden, in der Regel gegen Berechnung entsprechend den geltenden Gebührenordnungen. Kopien und Mikroformen werden Eigentum der Bibliothek tarw. deren Benutzer.

§ 4

Organisation des Leihverkehrs

(1) Der Leihverkehr findet nur von Bibliothek zu Bibliothek statt.